

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg19>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 19 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg19/130-141>

Rg **19** 2011 130–141

Hasso Hofmann

Zur sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie in der DDR

Zur sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie in der DDR

I.

Unter dem Titel »Sozialistische Gesetzlichkeit – Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR« hat Michael Stolleis 2009 die erste Gesamtdarstellung der Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechtslehre in der DDR veröffentlicht. Der schmale Band über einen vordergründig etwas eintönigen Gegenstand weist alle Vorzüge auf, die des Autors klassisches Werk »Zur Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland« auszeichnen. Ihre besondere Note erhält die Darstellung durch die reflektierte Empathie des Autors als eines Zeitzeugen. Wer 1991 – »schlecht informiert«¹ – an die Humboldt-Universität zu Berlin ging, um dort beim Um- und Aufbau der juristischen Fakultät – der einzigen nicht abgewickelten rechtswissenschaftlichen Sektion der DDR – in einer Art Gemeinschaftswerk an der Seite einiger Ost-Kollegen mitzuwirken – und dabei nominell in die Nachfolge der rechtsphilosophischen Lehrtätigkeit von Hermann Klenner einzutreten –, fühlt sich dadurch besonders angesprochen. Und da Stolleis' Blick – zwar nur am Rande, aber doch unvermeidlich – auch auf einige der sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophen wie namentlich Baumgarten, Klenner und Mollnau fällt, dürften sich einige ergänzende Bemerkungen dazu in die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts im geteilten Deutschland einfügen.

II.

Chruschtschows Enthüllungen eines Teils der Verbrechen Stalins auf dem XX. Parteitag der KPdSU von 1956 hatten viel systeminterne Unruhe erzeugt. Sie ließ namentlich bei einigen jüngeren überzeugten Marxisten in der DDR die Hoffnung keimen, nun könnten auch Rechtswissenschaft und Rechtspraxis im Namen des originalen Marx und des wahren Sozialismus von stalinistischen Deformationen befreit werden. Kritischer Punkt war die Bestimmung des Rechts als eines bloßen politischen Instruments oder

¹ M. STOLLEIS, Sozialistische Gesetzlichkeit – Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR, München 2009, 163: »Die westlichen ›Evaluatoren‹ waren über das, was sie erwartete, schlecht informiert.« Das gilt nicht nur für die »Evaluatoren« aus dem Westen.

auch als eines Maßes des Staatshandelns mit den daraus folgenden Fragen nach der Rechtsstellung des Einzelnen und einer auf subjektive Rechte gestützten Verwaltungsrechtsprechung. Allen reformerischen Versuchen trat die herrschende SED unter Walter Ulbricht jedoch sofort, entschieden und sehr hart entgegen. Ihr steckten noch der Arbeiteraufstand von 1953 und die ungarische Revolution von 1956 in den Knochen. Als Form für öffentliche und namentliche Verurteilung aller des »Revisionismus«, d. h. des bürgerlichen formalistischen Rechtsdenkens, Verdächtigen diente die eigens dafür Anfang April 1958 in der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« in Babelsberg nach einem genauen Ablaufplan durchgeführte »wissenschaftliche« Konferenz. Für die gerügten Rechtswissenschaftler hatte sie parteiinterne Disziplinierungen, auch Aberkennungen von Professuren und Dozenturen zur Folge.

Der beabsichtigte Einschüchterungseffekt war groß. Die Konferenz wurde »zum traumatischen Erlebnis der Rechtswissenschaft in der DDR«. ² Ihre wichtigste organisatorische Konsequenz bestand in der (zeitweiligen) Abschaffung des Verwaltungsrechts als Rechtsgebiet und als wissenschaftliche Disziplin. ³ Präsident der gastgebenden Akademie war seit 1952 der greise Strafrechtler, Rechtsphilosoph und Völkerrechtler Arthur Baumgarten (1894–1966). Ihm oblag es also, die Tagung zu eröffnen. Wie üblich begann er mit selbstkritischen Ausführungen über die Mängel der Akademiearbeit. Aber was er zur Abhilfe empfahl, zeigt, dass er in aller Naivität an die Wissenschaftlichkeit der Veranstaltung glaubte und von ihrem wahren Zweck keine Ahnung hatte. Ernsthaft erklärte er, dass das, was die marxistische Wissenschaft hauptsächlich brauche, »Selbständigkeit, Spontanität (sic), Freiheit des Denkens« sei. ⁴ Da das ganze Unternehmen diesen Postulaten so eklatant widersprach, taten die Veranstalter das aus ihrer Sicht einzig Richtige: Sie ließen Baumgartens Eröffnungsrede im amtlichen (!) Protokoll der Konferenz einfach weg.

Der Vorgang zeigt, welche Rolle dieser hoch dekorierte Vorzeigjurist der DDR in Wahrheit spielte: die einer einflusslosen Gallionsfigur. Seine Spitzenstellung verdankte der Schweizer Bürger mit Schweizer Pass, Mitglied der Schweizer kommunistischen Arbeiterpartei (aber nicht der SED), seiner politischen Biographie und seinem wissenschaftlichen Ansehen, das er schon vor seiner Bekehrung zu einem idealistischen Marxisten in Deutschland und

² STOLLEIS ebd. 49. Zum Ablauf der Konferenz ebd. 53 ff.

³ Ebd. 50 ff.

⁴ A. BAUMGARTEN, Eröffnungsrede, in: Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958, hg. von J. ECKERT, Baden-Baden 1993, 41 ff. (42).

in der Schweiz erworben hatte.⁵ Der 1884 in Königsberg/Preußen geborene Professorensohn promovierte 1905 in Berlin bei dem Haupt der »modernen« (d. h.: soziologischen) Schule der Strafrechtswissenschaft Franz v. Liszt und wurde umgehend ohne Habilitation als außerordentlicher Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie nach Genf berufen. 1920 wurde er ordentlicher Professor in Köln, 1923 in Basel, 1929 in Frankfurt a. M.

Dort trat er, der sich wiederholt schon intensiv mit Methodenfragen beschäftigt hatte,⁶ in seiner Antrittsvorlesung (»Die Jurisprudenz im Kreise der Geisteswissenschaften«) als Vertreter der *Modernen Schule* für einen konsequenten Empirismus ein. In demselben Jahr erschien auch seine »Rechtsphilosophie«,⁷ deren grenzenloser Zukunftsoptimismus an Condorcet erinnert. Baumgartens Ausgangspunkt war die Überzeugung, dass die Rechtsphilosophie nur im Rahmen einer wissenschaftlichen und das hieß für ihn in diesem Zusammenhang: einer metaphysischen Weltanschauung möglich sei. Sie entwarf er in enger Geistesverwandtschaft mit dem seinerzeit in Deutschland ziemlich unbekanntem amerikanischen Empiristen, Pragmatisten und Panpsychisten William James (1842–1910) als eine grenzenlos optimistische universalistische Entwicklungsphilosophie sozialer Solidarität. Darin erscheint die Verwirklichung des transzendenten Glücks als Ziel des Daseins, das universelle Glück als letztes Ziel des Weltlaufs. Gott ist danach nichts anderes »als der universelle Geist, zu dem die Seelen sich entwickelt haben, dass also Gott selbst der Zukunft gehört«.⁸ Rechtsphilosophisch folgt daraus, dass keine wahre Rechtsordnung in der Welt sein wird, solange es keinen Weltstaat gibt. Entsprechend hoch muss die Bedeutung des Völkerrechts eingeschätzt werden.

Nach Hitlers Machtergreifung gab Baumgarten seinen Lehrstuhl ohne jeden äußeren Druck aus Gewissensgründen sofort auf und emigrierte unter Verzicht auf alle Versorgungsansprüche mit seiner aus Bern stammenden Frau in die Schweiz. Dort wurde der ehemalige Basler Professor auf einen für ihn geschaffenen Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Allgemeine Rechtslehre in Basel berufen. Die in diesem Jahr erschienene groß angelegte Moral-, Rechts- und Geschichtsphilosophie vom Weg des Menschen⁹ zeigte, dass auch der Autor selbst längst auf dem Weg war – »vom Liberalismus zum Sozialismus«, wie er später formulierte.¹⁰ In seinem Werk von 1933 geht es noch einmal um die Entwicklung der menschlichen

- 5 Zum Folgenden STOLLEIS (Fn. 1) 84 f.; außer der dort genannten Lit. siehe auch: H. KLENNER, G. OBERKOFER, Arthur Baumgarten – Rechtsphilosoph und Kommunist, Innsbruck [u. a.] 2003; L. GSCHWAND, Vom Liberalismus zum Marxismus oder die Suche nach dem »richtigen Recht«, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 8. 2006/2007 (2007) 332 ff.; G. IRRLITZ, Rechtsordnung und Ethik der Solidarität, Berlin 2008; M. KAUFMANN, Arthur Baumgarten, in: Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert, hg. von A. BROCKMÖLLER, E. HILGENDORF, Stuttgart 2009, 87 ff.
- 6 A. BAUMGARTEN, Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode, 3 Teile in 2 Bänden, Tübingen 1920/1922, Neudruck Aalen 1978; DERS., Erkenntnis, Wissen-

schaft und Philosophie. Erkenntniskritische und methodologische Prolegomena zu einer Philosophie der Moral und des Rechts, Tübingen 1927.

- 7 A. BAUMGARTEN, Rechtsphilosophie (Sonderausgabe aus dem Handbuch der Philosophie), München, Berlin 1929.
- 8 Ebd. 46.
- 9 A. BAUMGARTEN, Der Weg des Menschen. Eine Philosophie der

Moral und des Rechts, Tübingen 1933, Neudr. Aalen 1978. Zu dem Vergleich mit Condorcet H. HOFMANN, Politik durch Wissenschaft überholen – Der Atlantis-Traum der Aufklärer, in: H. DREIER, D. WILLOWEIT, Wissenschaft und Politik, Stuttgart 2010, 129 (142 ff.).

- 10 A. BAUMGARTEN, Vom Liberalismus zum Sozialismus, Berlin 1967.

Kultur als Weg der Menschheit zu ihrem höchsten Glück, nämlich einem Zustand, »in dem für alle die tiefste Sehnsucht des Herzens Erfüllung findet«. ¹¹ Das ist ein »metaphysisches Ziel« (289): das »Reich des universellen Geistes« (X, cf. 80, 328).

Empiristisch-pragmatische Erkenntnistheorie und metaphysischer Eudämonismus der Ethik schließen sich wie bei William James eben auch für Baumgarten nicht aus, weil »die Ahnung eines transzendenten übermenschlichen vollkommenen Zustandes« für den kein bloßer Traum bleibt, dem jene Ahnung »zum echten Erlebnis geworden ist« (77). Konkret muss die gemeinschaftliche Entwicklung über eine globale Reform der privaten Wirtschaftsordnung und folglich auch des Völkerrechts gehen. Auf dem Weg zur notwendig kommenden Gemeinwirtschaft sei das »Experiment des Bolschewismus« ein »epochemachendes, weltgeschichtliches Ereignis«, das »wirtschaftliche Seitenstück zur französischen Revolution«. Zwar bediene sich die russische Revolution vieler barbarischer Mittel, aber ihre Idee sei »tief und wahr« und werde »schließlich den Sieg davontragen« (566). Die Überzeugung bewog Baumgarten, nach russischen Sprachstudien 1935 in die Sowjetunion zu reisen. Mit seinen »Grundzügen der juristischen Methodenlehre« aus dem Jahr 1939 wollte er nach der Rückschau von 1967 ¹² durch seinen sozialwissenschaftlichen Ausgriff »das fortschrittliche Bürgertum für den Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus gewinnen«. Tatsächlich hatte schon das christlich-metaphysisch-sozialistische Buch über den Weg des Menschen von 1933 in seinem Wortreichtum einen ausgeprägt rhetorisch-werbenden Charakter.

Nach 1945 strebte Baumgarten zurück nach Deutschland. Der erhoffte Ruf nach Frankfurt a. M. blieb jedoch aus. So wurde er 1948 Rektor der Brandenburgischen Landeshochschule in Potsdam, 1949 Professor für Rechtsphilosophie und Völkerrecht an der Humboldt-Universität in Berlin. Gegen die rechtsnihilistische Geringschätzung des Normativcharakters des Rechts und der subjektiven Rechte der Bürger bei den Vertretern des Real-Sozialismus hielt Baumgarten auch in der DDR am mitgebrachten rechtskulturellen Erbe fest: Rechtsstaatlichkeit, Gesetzmäßigkeitsprinzip, Menschen- und Bürgerrechte, Gewaltentrennung, Verwaltungsgewaltenteilung, Unabhängigkeit der Richter und *nulla-poena*-Grundsatz seien als juristische Konstruktionstechniken auch in der sozialistischen Gesellschaft unverzichtbar. ¹³ Die marxistische These

11 A. BAUMGARTEN, Weg des Menschen (Fn. 9) 81, cf. auch 283. Hieraus auch die im Text folg. Zitate.

12 A. BAUMGARTEN, Vom Liberalismus zum Sozialismus (Fn. 10) 35.

13 Das haben ihm – post festum – KLENNER und OBERKOFER (cf. Fn. 5) 30 f. bescheinigt. Die Lobreden zum 100. Geburtstag hatten freilich noch ganz anders geklungen: Vom Liberalismus zum So-

zialismus – Zum 100. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h. c. Arthur Baumgarten, hg. von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg 1984. Zu den wissenschaftlichen Äußerungen Baumgartens in der DDR differenziert und eindringlich IRRLITZ, Rechtsordnung (Fn. 5) 52 ff.

vom reinen Klassenkampfcharakter des Rechts lehnte er ab.¹⁴ Ein Einfluss auf das staats- und rechtstheoretische Schrifttum der DDR ist jedoch nicht nachweisbar. Die Publikationen des über 60-Jährigen in der DDR¹⁵ halten mit den bis 1945 veröffentlichten Werken aus der Blüte seiner Jahre keinen Vergleich aus. Im Westen blieb er allein mit frühen strafrechtlichen Arbeiten präsent. Zwar ist er in den 20er Jahren als wichtiger Vertreter einer metaphysischen Rechtsphilosophie wahrgenommen worden. Tatsächlich war sie ja originell und kreativ, ausgezeichnet durch eine ungewöhnliche Weite des wissenschaftlichen Horizonts. Doch setzten die schroffe Ablehnung des Kantianismus, des Hegelianismus und der Phänomenologie, mehr noch vielleicht der religiöse Grundzug seiner eudämonistischen Metaphysik des »transzendenten Evolutionismus« in Verbindung mit einem radikalen Empirismus samt dem Vertrauen in die Forschungsmethode der psychologischen Selbstbeobachtung nach William James der Wirkung dieser recht eigenwilligen Philosophie des Rechts schon vor dem Bruch von 1933 verhältnismäßig enge Grenzen.

III.

Im Mittelpunkt der Babelsberger Veranstaltung stand das Referat über »Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland« von Walter Ulbricht, der mit stehenden Ovationen begrüßt wurde. Die Vorlage stammte von Karl Polak (1905–1963).¹⁶ Polak hatte 1933 bei E. Wolf in Freiburg/Br. mit »Studien zu einer existenzialen Rechtslehre« promoviert – einem bescheidenen Versuch, die »Gegenständlichkeit« des Rechts durch Heideggers Daseinsanalytik »aufzulösen«,¹⁷ kurz bevor er – wegen seiner jüdischen Herkunft diskriminiert – in die Sowjetunion emigrierte. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass Polak zwei Jahre später Carl Schmitt »enge Anlehnung an die modische Existenzphilosophie Heideggers« vorwarf.¹⁸ In die sowjetische Besatzungszone übersiedelt, wo er als Leiter der Rechtsabteilung der KPD/SED an der Ausarbeitung der (ersten) DDR-Verfassung beteiligt war, lehrte er seit 1949 nebenamtlich als Professor an der Leipziger Juristenfakultät und wurde 1960 Gründungsmitglied des Staatsrates der DDR. Seine bestechend einfältigen Thesen bestimmten bis fast zum Ende der DDR das Rechtsdenken im real exis-

14 Cf. IRRLITZ, Rechtsordnung (Fn. 5) 153.

15 A. BAUMGARTEN, Frieden und Völkerrecht – zwei Vorträge, Berlin 1954; DERS., Bemerkungen zur Erkenntnistheorie des dialektischen und historischen Materialismus, Berlin 1957; DERS., Rechtsphilosophie auf dem Wege – Vorträge und Aufsätze aus fünf Jahrzehnten, hg. von H. BAUMGARTEN, G. IRRLITZ, H. KLENNER, Glashütten i. T. 1972.

16 Über ihn STOLLEIS (Fn. 1) 29, 49, 112 f., 148 ff. u. ö.; M. HOWE, Karl Polak – Parteijurist unter Ulbricht, Frankfurt a. M. 2002.

17 K. POLAK, Studien zu einer existenzialen Rechtslehre, Diss. jur., Freiburg/Br. 1933.

18 K. POLAK, Carl Schmitt als Staatstheoretiker des deutschen Faschismus (1935), in: DERS., Reden und Aufsätze, Berlin 1968, 53 ff. (70 Fn. 4).

tierenden Sozialismus:¹⁹ »Die herrschenden Normen des Rechts sind ... immer nur der Ausdruck der herrschenden Zustände, sie stehen nicht außerhalb der staatlichen Macht, sondern sie sind eine Funktion dieser Macht. Sie können darum niemals als Maßstab oder gar Bremse an diese angelegt werden.« – »Der Begriff des ›Rechtsstaats‹ ist ... vollkommen inhaltsleer«. – Die Bedeutung der Menschenrechte 1789 liegt allein darin, dass sie »revolutionäre Losungen« waren, nicht in ihrem ganz und gar bürgerlichen, die Entwicklung des Kapitalismus tragenden Inhalt. In Wahrheit »(ist) der Sozialismus ... begrifflich die Verwirklichung der Menschenrechte; und die Menschenrechte werden ... nur in dem Maße verwirklicht, wie der Sozialismus Wirklichkeit wird«.

IV.

Besonders hart ging die Babelsberger Konferenz mit dem Rechtsphilosophen Hermann Klenner (Jg. 1926) ins Gericht.²⁰ Ehedem hatte Klenner zur Stalinisierung der Rechtswissenschaft »nicht unwesentlich beigetragen«.²¹ In diesem Prozess ging es um die »Anwendung« der marxistischen Rechtstheorie auf die siegreiche Oktoberrevolution. Mussten nun nach dem Anbruch des »Reichs der Freiheit« Recht und Staat nicht ihre Bedeutung verlieren und »absterben«? Andererseits: Wie konnte die faktische Fortdauer von Staat und Recht, dieses angeblich bloß ideologischen Überbaus nach Revolutionierung der Basis marxistisch erklärt werden? Für den orthodoxen Marxisten Eugen Paschukanis (1891–1937) waren Gesetz, Justiz und Jurisprudenz Ausdrucksformen bürgerlichen Rechtsdenkens, ihre Weiterverwendung konterrevolutionär, Anzeichen für den Fortbestand von Klassenherrschaft und Repression, die Annahme eines spezifisch proletarischen revolutionären Rechts unwissenschaftlich. Aber Paschukanis unterlag und bezahlte seine Irrtümer in den Kellern des sowjetischen Geheimdienstes mit dem Leben.

Der große Sieger über diese »Krankheit des Rechtsnihilismus« hieß Andrej Wyschinski (1883–1954), Mitglied der Akademie und Staatsanwalt. Er hatte den Spieß umgedreht, indem er der Annahme, das Recht werde nach der proletarischen Revolution absterben, seine Erfindung eines nun erstmals aufblühenden neuen Rechts entgegensetzte: »Recht der Übergangsperiode, sozialisti-

19 Die folg. Zit. nach K. POLAK, Zwei Aufsätze zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1948, 53 (55, 57) u. 58 (59, 60).

20 Über Klenners wechselvolle, letztlich aber doch glanzvolle DDR-Karriere STOLLEIS (Fn. 1) 54, 56, 88 f.

21 K. A. MOLLNAU, Vorbereitungen zur Babelsberger Konferenz im Lichte des SED-Parteiarchivs, in:

Die Babelsberger Konferenz (Fn. 4) 13 (35).

ches Recht, das von der Diktatur des Proletariats geschaffen wurde«. Zugrunde lag die Deutung der Übergangsperiode als einer besonderen sozioökonomischen Formation des Sozialismus mit einem weltgeschichtlich neuen Rechtstypus des spezifisch »sozialistischen« Rechts, das nach Stalin dreierlei bedeutete: Staatseigentum an den Produktionsmitteln, egalitäre Massengesellschaft unter absoluter Einparteiherrschaft und zentrale staatliche Lenkung. Im Rahmen der damit etablierten »Marxistisch-Leninistischen allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts« konnte Wyschinski einen angeblich universell gültigen Rechtsbegriff formulieren, dem sich auch die »fortschrittlichen« Theoretiker der DDR unterwarfen.

So beginnt der junge Hermann Klenner seine Propagandaschrift von 1954: »Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts« mit jener Definition und kommt am Ende darauf in der »weiter entwickelten« Fassung des Moskauer Juristischen Wörterbuchs von 1953 zurück, wobei der bemerkenswerte, aber nicht kommentierte »Fortschritt« darin besteht, dass aus Wyschinskis »im Wege der Gesetzgebung erlassenen Verhaltensregeln« die »von der Staatsmacht festgesetzten« – d. h. von jedem Formzwang und der damit verbundenen Disziplinierung befreiten – »Verhaltensregeln« geworden sind: »Das Recht ist die Gesamtheit der den Willen der herrschenden Klasse ausdrückenden und von der Staatsmacht festgesetzten oder sanktionierten Verhaltensregeln (Normen), deren Einhaltung und Anwendung durch die staatliche Zwangsgewalt gewährleistet wird, um die gesellschaftlichen Verhältnisse zu festigen und zu entwickeln, die der Klasse vorteilhaft und genehm sind, die die staatliche Leitung der Gesellschaft ausübt.«²²

Die behauptete Klassenstruktur des Rechts wird peinlich bemüht ausbuchstabiert. Nur ein Beispiel: Auch die Straßenverkehrsordnung trage Klassencharakter, weil sie der Verkehrssicherheit im Interesse der herrschenden Klasse diene. Das gelte auch für die DDR; denn die zu verhütenden Unfälle »(kosteten) das Geld der Werktätigen«. Überdies zeige die neuere Verkehrsgesetzgebung Westdeutschlands, »dass dort nach amerikanischem Muster der kapitalistische Autofahrer die Fußgänger als lästiges Verkehrshindernis behandeln darf, wie am deutlichsten die Unfallstatistik nachweist«.²³ Ein rechtstheoretisches Konzept wird nicht entwickelt. Die eingestreuten Marx-Zitate sind Dekoration. Der Rest ist

22 H. KLENNER, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, Berlin 1954, 88.

23 Ebd. 39.

in Fragestellung, Begrifflichkeit und Argumentation plattester Positivismus. Nun aber glaubte man bei ihm Ansätze zur Entstalinisierung der Rechtswissenschaft entdeckt zu haben. In der Tat enthielt Klenners Beitrag zur Festschrift zum 40. Jahrestag der Oktoberrevolution (1957) »Anstößiges«. ²⁴ Fällt doch im Vergleich der bürgerlichen und der proletarischen Revolution das Licht durchaus nicht einseitig auf den »Großen Oktober«. Das Recht sei – dies eine für das Regime besonders gefährliche These – Maßstab für den Wirklichkeitsgehalt des großen Entwurfes, der Marxismus ein Erbe bürgerlicher Aufklärer, und Wyschinskis Kritik an Paschukanis sei »überschärft« und »verzerrt« gewesen. Als Stachel wirkte wohl auch, dass Klenner die Parteiführer seine intellektuelle Überlegenheit hatte spüren lassen. Er verlor seine Professur und wurde zur Bewährung in der Praxis als Dorfbürgermeister in das Oderbruch geschickt, durfte aber 1965 als Professor der Hochschule für Ökonomie in Berlin-Karlshorst in die Wissenschaft zurückkehren.

Als erste große Veröffentlichung nach seiner Maßregelung erschienen 1964 Klenners »Studien über die Grundrechte«. ²⁵ Das Thema war wegen der Konkurrenzsituation zur Bundesrepublik mit ihrer »bürgerlichen Verfassung« politisch brisant. Dies und die Erfahrungen des Autors machen verständlich, dass der linientreue Text mit seinen politischen Parolen zwar zeitgeschichtlich von Interesse, rechtswissenschaftlich aber wertlos ist. Einige Kostproben mögen genügen: Sozialistische Grundrechte sind danach »staatliche Leitungsmittel zur Mobilisierung ... der Massen auf dem Weg ihrer eigenen Befreiung«. Die Freiheit des Einzelnen wird also nicht durch den Einzelnen, sondern »durch den Staat verwirklicht«. Eine »Freiheit des Bürgers vom Staat« gibt es im Sozialismus nicht; das wäre »Willkür und Anarchie«. Konkret: Da der Staat im Sozialismus »Hebel des Fortschritts« geworden ist, wäre Meinungsfreiheit im westlichen Sinn »normierte Verantwortungslosigkeit des Einzelnen gegenüber der gesellschaftlichen und damit seiner eigenen Entwicklung«. Sinn der Meinungsfreiheit im Sozialismus ist nicht die Meinungsvielfalt, sondern die Herausbildung der einen »richtigen Meinung«.

Diese eine richtige Meinung der marxistischen Rechtstheorie trägt dann auch die Kritik der »bürgerlichen Rechtsphilosophie«, die Klenner 1976 vorlegte. ²⁶ Da die marxistische Rechtstheorie im Gegensatz zu allen anderen Rechtsphilosophien nicht die Interessen

24 Cf. H. KLENNER, Zur ideologischen Natur des Rechts, in: Staat und Recht im Lichte des großen Oktober – FS zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, Berlin 1957, 82 (84, 87, 93, 97, 100).

25 H. KLENNER, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964; die im Text folg. Zitate 54, 98, 113 f.

26 H. KLENNER, Rechtsphilosophie in der Krise, Berlin 1976, die im Text folg. Zitate 20 f., 9, 15 f.

einer Ausbeuterklasse »widerspiegele«, habe sie einen »konsequent wissenschaftlichen Charakter« und spiele folglich »das Spiel eines dialogischen Pluralismus« nicht mit. Vielmehr wolle sie die Blüte der Rechtsphilosophie in der Bundesrepublik vom Anfang der 60er bis gegen die Mitte der 70er Jahre als »Scheinblüte« erweisen, als Ausdruck nämlich einer andauernden Krise des Kapitalismus. Demgemäß habe die Rechtsphilosophie in »apologetisch-demagogischer Funktion« eine Legitimationstheorie bürgerlicher Machtausübung zu liefern, aber auch Beiträge »unmittelbar administrativ-regulativer Art« zu erbringen. Die zweite Bemerkung zielt offenbar auf die damalige Konjunktur des methodologischen Schrifttums. Dessen behaupteter Zusammenhang mit dem »Imperialismus« bleibt allerdings im Dunkeln. Geradezu zwanghaft werden über diesen einen ideologischen Leisten alsdann in Auswahl die Juristische Topik, die Systemtheorie und die Juristische Hermeneutik, aber auch – etwas anachronistisch – Kelsens Reine Rechtslehre und schließlich ausführlich und scharf die Realistische Jurisprudenz seines Freundes Werner Maihofer²⁷ geschlagen. Immerhin erfuhr der Leser in der DDR dadurch etwas über die rechtsphilosophische Diskussion in der Bundesrepublik, zumal dem Bändchen Auszüge aus Originaltexten von Viehweg, Kelsen, Luhmann, A. Kaufmann, Hassemer und Maihofer beigegeben waren. In den Zeiten des Stalinismus undenkbar, genügte der Zensur jetzt der zusätzliche Abdruck zweier Parteitagebeschlüsse der DKP, einer Nachfolgeorganisation der vom Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD.

Dafür, dass Klenner dem Problem der Menschenrechte 1982 noch einmal ein Buch widmete,²⁸ gab es objektiv mehrere Gründe. Mit ihrem Beitritt hatte die DDR 1973 die Charta der Vereinten Nationen unterschrieben. Aber von der innerstaatlichen Umsetzung der damit eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte in ihrem herkömmlichen Sinn war natürlich keine Rede. Indes verstärkte sich der politisch-moralische Druck 1975 durch die Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki der KSZE mit dem Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. 1977 begann der neue US-Präsident Jimmy Carter mit seiner weltweiten Menschenrechtskampagne. Jetzt genügte Klenners stalinistische, freiheitsfeindliche Antwort von 1964, dass im Sozialismus die Freiheit des Einzelnen durch den Staat verwirklicht werde, nicht mehr. Die Verteidigung der

27 Siehe dazu die zweibändige Festschrift »Recht und Ideologie«, die W. MAIHOFFER mit G. HANEY und G. SPRENGER 1996 zum 70. Geburtstag von Klenner herausgab.

28 H. KLENNER, *Marxismus und Menschenrechte – Studien zur Rechtsphilosophie*, Anhang: *Menschenrechtskataloge aus Vergangenheit und Gegenwart*, Berlin 1982; die im Text folg. Zitate hier 130 ff.

realsozialistischen Position bestand nun in erster Linie in der Historisierung und Relativierung des Menschenrechtsgedankens, zum zweiten in einer Polemik gegen dessen angeblichen Missbrauch in der Innenpolitik der Bundesrepublik und durch die imperialistisch-interventionistische Außenpolitik der USA wie schließlich – drittens – in seinem neuen, ungleich differenzierteren Versuch der »Sozialisierung« des Menschenrechtsgedankens. Viertens wird zunächst der Klassenstandpunkt bekräftigt: 1. Bei den Grundrechten im Sozialismus handelt es sich nicht um ein klassenneutrales Freiheits- und Gleichheitskonzept, nicht um die Freiheit zur Beliebigkeit. 2. Folglich sind sozialistische Grundrechte zugleich Grundpflichten. 3. Die sozialistischen Grundrechte seien Produkte der sozialistischen Revolution und Gesellschaft und daher (unbeschadet möglicher Kontinuitäten) *daraus* herzuleiten, und zwar einzeln. Das heißt »bürgerlich« gesprochen: Es gibt kein Ur-Grundrecht und kein System von Grundrechten; im politischen Klartext: Es gibt kein gemeinsames verfassungsstaatliches Erbe. 4. Nach sozialistischem Verständnis legitimieren die Menschenrechte eine Revolution, aber keine Konterrevolution.

Dann folgt gegenüber der stalinistischen These von der Verwirklichung der individuellen Freiheit durch den Staat eine deutliche, aber viel zu späte Korrektur: »Die Selbstbestimmung des Individualismus ist nicht die Alternative, sondern die Bedingung der Selbstbestimmung des Volkes (und umgekehrt). Bürgerrechte zerstören nicht die staatliche Souveränität, sondern kräftigen sie; die Staatsmacht von sozialistischer Qualität setzt ihrerseits funktionierende Bürgerrechte voraus und garantiert sie.« Demgemäß weise die hauptsächliche Entwicklungsrichtung des Systems, meinte Klenner, auf »den weiteren Ausbau der Grundrechte und die Erhöhung ihres Verwirklichungsgrades«. Dafür werden drei Richtpunkte genannt: 1. Keine Einebnung individueller Interessen und Bedürfnisse, vielmehr Schutz des Bedürfnisses nach Individualität und sogar »Genuss«. 2. Entgegen der eigenen früheren Lehre »gestalte« nicht das Recht den Menschen, sondern der Mensch auch »mit Hilfe des Rechts sich selbst«. 3. Die Lehre von der sozialistischen Einheit von »Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum« und der daraus folgenden Unbrauchbarkeit der Unterscheidung von objektivem und subjektivem Recht habe sich als »haltlos« herausgestellt. Also seien auch staatliche Grundrechtsverletzungen denkbar. Für die Korrektur komme – eine reine

Zweckmäßigkeitfrage – neben dem Eingabewesen auch eine gerichtliche Kontrolle in Frage, aber eben nicht ausschließlich, da Montesquieus Gewaltenteilungslehre wegen des Prinzips des demokratischen Zentralismus für Sozialisten »nicht verbindlich« sei. Immerhin klingt dieser Hinweis auf Montesquieus Gewaltenteilungslehre etwas respektvoller als die frühere Qualifikation als »armselig« in einer Zeit, als es Klenner noch darum zu tun war, Montesquieus Gewaltenteilungslehre durch formale Reduktion auf »gesetzlich geregelte Kompetenzverteilung« zum Schutz des freiheitsfeindlichen »demokratischen Sozialismus« politisch unschädlich zu machen.²⁹

Indes ist all' das längst Geschichte ohne bleibenden Erkenntnisgewinn für die Rechtsphilosophie. Anders verhält es sich – von wiederkehrenden, der Frustration des desillusionierten und depossidierten Ideologen geschuldeten Rückfällen in die alte, etwas abgestandene Polemik abgesehen – mit der großen Zahl von Klenners Arbeiten zur Geschichte des Rechtsdenkens. Darin hat er den Marxismus in seiner ursprünglichen heuristischen Funktion als ideologiekritisches Erkenntnisverfahren, mitunter recht eigenwillig, fruchtbar gemacht. Dafür legt jetzt ein Sammelband seiner Essays, den er unter dem Titel »Historisierende Rechtsphilosophie« 2009 hat erscheinen lassen, ein eindrucksvolles Zeugnis ab.

Bleibende Verdienste hat sich Klenner nach der »Wende« durch vorbildliche Editionen klassischer Texte des Rechtsdenkens erworben. Hingewiesen sei auf die »Haufe Schriftenreihe zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung«, Freiburg/Berlin: J. H. v. Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (mit F. J. Stahls Erwiderung), 1990; E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus (im Anhang: P. Stutschka, Das Problem des Klassenrechts und der Klassenjustiz), 1991; R. v. Jhering, Der Kampf ums Recht, 1992. Die sorgfältige editorische Arbeit wird in sehr umsichtiger und instruktiver Weise durch zahlreiche (keineswegs nur an Gelehrte adressierte) Anmerkungen bereichert. Klenners beigegebene Essays führen in anregender Weise nicht nur in die Texte ein, sondern weisen stets auch darüber hinaus. Den Höhepunkt von Klenners editorischer Tätigkeit bildet die Herausgabe einer vollständigen Neuübersetzung der Erstausgabe des *Leviathan* in der traditionsreichen Meiner'schen Philosophischen Bibliothek.³⁰ Dabei handelt es sich wahrlich um eine »Studienausgabe« mit Chronologie, Literaturverzeichnis, ei-

29 H. KLENNER, Die politischen Anschauungen von Montesquieu (1955), in: DERS., Die Emanzipation des Bürgers. Studien zur Rechtsphilosophie der Aufklärung, Köln 2002, 97.

30 TH. HOBBS, *Leviathan*. Aus dem Englischen übertragen v. J. Schlöser. Mit einer Einführung u. hg. von H. KLENNER, Hamburg 1996.

nem Register (das Namen, Bibelzitate und Begriffe umfasst) und ca. 400 außerordentlich wertvollen Anmerkungen des Herausgebers. Klenners Einführung zu lesen ist ein Genuss. Hier ist der von allen dogmatischen Zwängen und Verkrampfungen befreite aufklärerische Geist ganz bei sich.³¹

Hasso Hofmann

³¹ Naturgemäß erscheinen in Klenners prononciert aufklärerischer Perspektive die religionspolitischen Teile 3 und 4 – die zeitgeschichtlich die Hauptsache waren – etwas unterbelichtet. Dazu H. HOFMANN, Der Begriff des Gesetzes in der politischen Theologie von Thomas Hobbes, in: Der biblische Gesetzesbegriff, hg. von O. BEHREND, Göttingen 2006, 151 ff.